

Name:

Geb.Datum:

Straße:

PLZ / Ort:Tel.-Nr.:

Fax-Nr.:E-Mail :

ÄRZTEKAMMER FÜR TIROL

Wohlfahrtsfonds

Anichstraße 7

6020 Innsbruck

....., am

**ANTRAG auf Gewährung der KRANKENUNTERSTÜTZUNG
laut § 37 „Ersatz der Krankenhauskosten“
für Empfänger einer Alters- oder Invaliditätsversorgung**

für mich:

für meine/n Gattin/Gatten: geb. am:

Bitte eine Kopie der Heiratsurkunde beilegen, sollte diese noch nicht in der Ärztekammer für Tirol hinterlegt worden sein.

für mein Kind: geb. am:

Bitte eine Kopie der Geburtsurkunde beilegen, sollte diese noch nicht in der Ärztekammer für Tirol hinterlegt worden sein.
Weiters ist ab Volljährigkeit eine aktuelle Lehr-/Schul-/Inskriptionsbestätigung beizulegen.

KRANKENHAUSAUFENTHALT: vom: bis:

Für o.a. Krankenhausaufenthalt sind mir Aufenthaltskosten - nach Abzug eventueller Versicherungsentschädigungen

in Höhe von € entstanden.

Dem Anhang beizulegen sind:

- Aufenthaltsbestätigung
- Einzahlungsbestätigung / Bankbeleg
- Abrechnung Krankenanstalt
- Bestätigung über Versicherungsentschädigung / Selbstbehalt

Bitte beachten Sie: Der Ersatzanspruch auf Krankenhauskosten beschränkt sich auf die im Rahmen eines stationären Aufenthaltes anfallenden Kosten z.B. Sonderklassegebühren oder Einzelzimmerzuschläge und umfasst jedenfalls nicht ärztliche Behandlungskosten bzw. Arzthonorare!

Bitte unbedingt Ihre Bankverbindung angeben:

IBAN:

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

.....
Unterschrift

Die von Ihnen angegebenen Daten werden datenschutzkonform verarbeitet (nähere Informationen finden Sie auf unserer Homepage).

Ärzttekammer für Tirol - 6020 Innsbruck, Anichstraße 7 - <http://www.aektiro.at>

Antragsformular „Krankenunterstützung – Pensionisten“

Wichtige Information zu den Beilagen:

Entsprechend § 37 der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol erhalten Bezieher einer Alters- oder Invaliditätsversorgung die ihnen tatsächlich erwachsenen Krankenhauskosten, höchstens jedoch den Krankenhaustaggeldsatz täglich ersetzt.

Bei Erlassung dieser Satzungsbestimmung war es absolut gängige Praxis, dass Ärzte untereinander für die Durchführung der Behandlung kollegialiter kein Honorar in Rechnung stellten. Dementsprechend sind von den Krankenhauskosten Arzthonorare zu unterscheiden, da diese nicht ersetzt werden können.

Damit wir Ihren Antrag auf Ersatz der Krankenhauskosten rasch erledigen können, dürfen wir Sie daher um Vorlage folgender für die Abrechnung unbedingt erforderlicher Unterlagen ersuchen:

- 1. Aufenthaltsbestätigung**
mit Datum der Aufnahme bis zum Tag der Entlassung
- 2. Rechnung der Krankenanstalt**
aus der klar hervorgeht, welcher Teil der Rechnungssumme für Aufenthaltskosten (z.B. Sonderklassegebühren, Einzelzimmerzuschlag) und wieviel für ärztliche Behandlungskosten abgerechnet wurde.
- 3. Einzahlungsbestätigung / Bankbeleg**
- 4. Bestätigung über Versicherungsentschädigung / Selbstbehalt**
aus der klar hervorgeht, welcher Teil der Versicherungsentschädigung für Aufenthaltskosten (z.B. Sonderklassegebühren, Einzelzimmerzuschlag) und wieviel für ärztliche Behandlungskosten übernommen wurde.

Bitte beachten Sie:

Vom Erkrankungsfall ist der Verwaltungsausschuss der Ärztekammer unverzüglich, längstens innerhalb von sieben Tagen, schriftlich mit Bezeichnung der Krankheit in Kenntnis zu setzen (gerne auch per Fax oder Email).

Die erforderlichen Unterlagen sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Krankenhausaufenthaltes vorzulegen.

Fristversäumnisse gegen die vorangeführten Vorschriften führen, sofern diese nicht auf ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis zurückzuführen sind, zu einem Leistungsausschluss.